



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

1 StR 601/11

vom
22. Februar 2012
in der Strafsache
gegen

wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern u.a.

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. Februar 2012 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Augsburg vom 4. Juli 2011 wird aus den Gründen der Antragsschrift des Generalbundesanwalts vom 28. November 2011 mit der Maßgabe als unbegründet verworfen (§ 349 Abs. 2 StPO), dass der Urteilstenor dahin berichtigt wird, dass der Angeklagte im Übrigen freigesprochen wird und, soweit er freigesprochen ist, die Staatskasse die ausscheidbaren Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten trägt.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die der Nebenklägerin im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Nack

Jäger

Elf

Sander

Graf